

Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz), LGB1. für Wien Nr. 7/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 34/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Angabe "50 000 S" die Angabe "3 500 Euro", der Angabe "5 000 S" die Angabe "350 Euro" und der Angabe "100 000 S" die Angabe "7 000 Euro".
2. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle der Angabe "100 000 S" die Angabe "7 000 Euro".
3. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle der Angabe "30 000 S" die Angabe "2 100 Euro".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# Vorblatt

## 1. Problem:

Das Wiener Prostitutionsgesetz enthält im § 8 Abs. 1, 2 und 4 Regelungen über die Verhängung von Geldstrafen, deren maximale Höhe bzw. Strafraumen in Schillingbeträgen angegeben ist. Aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf den Euro sind die Schillingbeträge entsprechend abzuändern.

## 2. Ziel:

Erlassen eines Gesetzes, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz im Hinblick auf die Umstellung auf den Euro abgeändert wird.

## 3. Lösung:

Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes

## 4. Alternativen:

Keine

## 5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

## 6. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## 7. EU-Konformität:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

## **8. Besonderheiten des legistischen Verfahrens:**

**Keine**

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Das Wiener Prostitutionsgesetz enthält im § 8 Abs. 1, 2 und 4 Regelungen über die Verhängung von Geldstrafen in der Höhe bis 50 000 Schilling, von 5 000 Schilling bis 100 000 Schilling, bis 100 000 Schilling bzw. bis 30 000 Schilling. Diese Schillingbeträge sind aufgrund der bevorstehenden Währungsumstellung entsprechend umzurechnen und in Euro anzugeben.

Mit dem Anfall **zusätzlicher Kosten.ist** nicht zu rechnen, da lediglich die Strafbestimmungen an den Euro angepasst werden und somit keine zusätzlichen kostenrelevanten Leistungsprozesse hinzukommen.

## Besonderer Teil

### Zu Artikel I des Entwurfes

Diese Regelung dient zur Anpassung an den Euro ab 1.1.2002. Die Strafbestimmungen waren so abzuändern, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden.

### Zu Artikel II des Entwurfes

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.

## Gegenüberstellung

geltende Rechtslage	Entwurf
<p>§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt</p>	<p>§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt</p>
<p>1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,</p>	<p>1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3,</p>
<p>2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,</p>	<p>2. ohne dass eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,</p>
<p>3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),</p>	<p>3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),</p>
<p>4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,</p>	<p>4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,</p>
<p>begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 100 000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p>	<p>begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen. im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p>
<p>(2) Mit einer Geldstrafe bis 100 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles</p>	<p>(2) Mit einer Geldstrafe bis 7 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. ist zu bestrafen, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles</p>
<p>1. es unterläßt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,</p>	<p>1. es unterlässt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,</p>
<p>2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt.</p>	<p>2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt.</p>
<p>(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsüber-</p>	<p>(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsüber-</p>

treten nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,

2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,

3. die Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution nicht meldet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

treten nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,

2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,

3. die Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution nicht meldet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.